

**Besondere Bedingungen für Service-Leistungen der ppm Messtechnik GmbH, Gartenweg 1a, 85614 Kirchseeon**

In Ergänzung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der **ppm Messtechnik GmbH** (jeweils neuester Stand) gelten für Service-Leistungen dieser Firma (im Folgenden **ppm** genannt) und die Abwicklung von Gewährleistungsmaßnahmen die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen, die im Zweifel den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen.

**I. Auftragserteilung und Leistungsumfang**

1. **ppm** erbringt Service-Leistungen nach Maßgabe und in dem Umfang, wie vom Kunden im Service-Auftrag beschrieben und von **ppm** bestätigt. **ppm** behält sich vor, im Einzelfall Geräte - oder Geräteteile gegen ein gleichwertiges und funktionstüchtiges Produkt auszutauschen.
2. Hat der Kunde bei Auftragserteilung den Service-Auftrag nicht ausdrücklich auf bestimmte Teile und/oder die Behebung bestimmter Mängel begrenzt, setzt **ppm** das Gerät so instand, dass die volle Funktionsfähigkeit im Sinne der technischen (Geräte-) Beschreibung hergestellt wird.
3. Hat der Kunde den Auftrag im vorbeschriebenen Sinne beschränkt, wird **ppm** nur die in Auftrag gegebenen konkreten Leistungen ausführen, nicht aber die Funktionsfähigkeit des Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung herstellen. In solchen Fällen kann das Gerät trotz der auftragsgemäß durchgeführten Reparatur unter Umständen noch schwerwiegende Störungen aufweisen, worüber **ppm** den Kunden informieren wird.
4. Setzt der Kunde **ppm** eine Reparaturkostengrenze und kann die Reparatur zu den vorgegebenen Kosten nicht durchgeführt werden, wird, sobald das feststeht, die Reparaturmaßnahme erst weitergeführt, wenn das Einverständnis des Kunden für die Durchführung zu den erforderlichen höheren Kosten eingeholt worden ist. Verweigert der Kunde sein Einverständnis mit der vollständigen Reparatur zu höheren Kosten, erhält er das Gerät in dem Zustand zurück, in dem es sich zum Zeitpunkt der Benachrichtigung befand. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten hat der Kunde zu erstatten.

**II. Kostenvoranschläge**

1. **ppm** erstellt generell Kostenvoranschläge bei unklarem Auftragsumfang bzw. auf besonderen Auftrag des Kunden, oder wenn eine vom Kunden gesetzte Reparaturkostengrenze nicht eingehalten werden kann.
2. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenpflichtig, solange daraus keine Auftragserteilung durch den Kunden resultiert. Kostenvoranschläge sowie deren Inhalt werden nach den aktuellen Service-Preisen in schriftlicher Form erstellt. Sie sind verbindlich, wenn der Reparaturauftrag binnen 30 Tagen erteilt worden ist.
3. Wichtiger Hinweis: Im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags sind bereits Eingriffe in die Geräte erforderlich. Diese Eingriffe lassen sich häufig auch dann nicht beheben, wenn der Kunde nach Kenntnisnahme vom Kostenvoranschlag den Reparaturauftrag nicht erteilt. Ein Anspruch darauf, dass das Gerät in den Ursprungszustand zurückversetzt wird, besteht nur insoweit, als der Kunde dies ausdrücklich gegen Kostenerstattung wünscht.

**III. Auftragsabwicklung, wenn kein Fehler festgestellt werden kann**

1. Wird der Service-Auftrag von einem Händler oder einer Fachwerkstatt erteilt, ist er/sie nach besten Kräften verpflichtet, durch geeignete Vorprüfung auszuschießen, dass das Gerät fehlerfrei ist.
2. Fehlerfrei ist ein Gerät dann, wenn es unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen einwandfrei arbeitet. Alle Fehler, die durch oder nur bei Verwendung des Gerätes mit anderen Geräten auftreten und nur dann reproduzierbar sind, sind nur dann im Rahmen des Service-Auftrages von **ppm** zu beheben, wenn auch die anderen Geräte und alle beim Endverbraucher dafür verwendeten Verbindungsteile ebenfalls Gegenstand des Service-Auftrages sind.
3. Stellt sich heraus, dass das Gerät einwandfrei ist und/oder Fehler daran nicht reproduzierbar sind, hat **ppm** den Auftrag ausgeführt, wenn und sobald diese Feststellung erfolgt ist. Auch in solchen Fällen schuldet der Kunde die Bezahlung der nach der Service-Preisliste ermittelten Kosten.

**IV. Preisstellung und Zahlung**

1. Für die Berechnung der Reparatur werden der erforderliche Zeitaufwand und die zur Service-Leistung benötigten Ersatzteile zugrunde gelegt.
2. Maßgeblich für die Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise laut Service-Preisliste. Für Ersatzteile gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Ersatzteilpreise. Hinzu kommt, ausgenommen reine Ersatzteilverkäufe, eine Kleinteilpauschale in Höhe von 5,50 EUR je Reparaturauftrag für den Aufwand vom **ppm** für Lötzinn und andere Reparaturhilfsmittel, Reinigungsmittel und ähnliches.
3. Ist Abholung des Gerätes durch den Kunden bei **ppm** vereinbart, wird das Gerät nur gegen Barzahlung ausgehändigt. Die Fertigstellung des Gerätes bei vereinbarter Abholung wird dem Kunden unter Mitteilung des Rechnungsbetrages schriftlich angezeigt.
4. Ist Auslieferung gegen Rechnung vereinbart, ist der Rechnungsbetrag mit dem Tage der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, solange nicht mit dem Kunden andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.
5. In allen anderen Fällen versendet **ppm** Reparaturgeräte per Nachnahme oder Vorkasse an den Kunden.

**V. Versand und Kosten des Versandes**

1. Alle Fracht-, Frachtneben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, soweit Garantieleistungen erbracht werden und die Garantieerklärung den Kunden von diesen Lasten freistellt.
2. Für eingesandte/überbrachte Geräte geht die Gefahr auf **ppm** über, sobald diese Geräte in der **ppm**-Service-Stelle eingehen.
3. Bei Rückgabe der Geräte geht die Gefahr mit Aushändigung an den Kunden in der **ppm**-Service-Stelle auf diesen über. Bei Versand oder Fracht geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn und sobald das Gerät entweder einem Spediteur/Frachtführer beziehungsweise der Deutsche Post AG übergeben worden ist oder das Betriebsgelände von **ppm** anderweitig verlassen hat. Auf Wunsch des Kunden werden unsere Sendungen bis zum Empfänger gegen die üblichen Risiken versichert. Die Kosten der Versicherungspauschale gehen zu Lasten des Kunden.
4. **ppm** wählt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Versandwege, Spediteure und Frachtführer für den Rückversand der Geräte aus. Es ist Sache des Kunden, etwaige Transportschäden **ppm** unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

5. Werden Geräte ohne Original-Verpackungsmaterial bzw. in ungeeigneter Verpackung an **ppm** übergeben oder übersandt, erfolgt der Rückversand von **ppm** in geeigneter, handelsüblicher Verpackung; diese ist vom Kunden gesondert zu bezahlen.

**VI. Pfandrecht des Werkunternehmers und unterlassene Abholung**

1. **ppm** steht wegen der auftragsgemäß erbrachten Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an Geräten zu, die im Rahmen des Auftrages in den Besitz von **ppm** gelangt sind.
2. Löst der Kunde das ihm per Nachnahme übersandte Gerät nach Durchführung der Serviceleistungen nicht ein oder holt der Kunde das Gerät nach erfolgter Reparatur, oder nach seiner Mitteilung, dass diese nicht durchgeführt werden soll, nicht binnen eines Monats nach der zweiten Aufforderung zur Abholung unter Angabe des fälligen Reparaturbetrages ab oder bittet der Kunde nicht um erneute Zustellung per Nachnahme, ist **ppm** berechtigt, das Gerät anderweitig zu verwerten oder zu verkaufen; eine Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund, seitens **ppm** ist ausgeschlossen.

**VII. Gewährleistung für Reparatur und Haftung**

1. **ppm** gewährleistet die einwandfreie Durchführung des Auftrages 6 Monate lang. Mängel werden unentgeltlich am betroffenen Gerät nachgebessert, wenn und soweit sie von **ppm** zu vertreten sind. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Reparaturen, die durch unsachgemäße Bedienung, normalen Verschleiß an Verschleißteilen wie Pumpen, Lüftern, Motoren oder vergleichbaren, dem natürlichen Verschleiß bei der Benutzung unterliegenden Teilen erforderlich werden. **ppm** gewährleistet die Verwendung einwandfreien Materials bei der Durchführung von Service-Leistungen für den gleichen Zeitraum.
2. Schäden oder Fehlfunktionen am betroffenen Gerät, die während dieser Gewährleistungsfrist auftreten und nicht in direktem Zusammenhang mit den bei der Wartung durchgeführten Arbeiten stehen und zum Zeitpunkt der Wartungsarbeiten nicht erkannt werden konnten, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde **ppm** Zeit und Gelegenheit zu gewähren und dabei vor allem dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Gewährleistungsmaßnahmen **ppm** oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
4. **ppm** haftet für typische, vorhersehbare Schäden und Verluste an dem/des Auftragsgegenstandes nur insoweit, als **ppm** oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist **ppm** zur für den Kunden kostenlosen Instandsetzung verpflichtet, aber auch alleine berechtigt. Ist die Instandsetzung unmöglich oder übersteigt der Aufwand dafür den Zeitwert, kann **ppm** stattdessen die Ansprüche des Kunden durch Zahlung des Kaufpreises eines vergleichbaren Gerätes, oder, nach eigener Wahl, durch Lieferung eines entsprechenden Neugerätes erfüllen. Gleiches gilt bei Verlust. **ppm** haftet in keinem Fall für Liebhaberwerte oder Vergleichbares.
5. Für Schäden anderer Art, sei es am Gerät oder auch anderweitig, gleich aus welchem Rechtsgrund, so unter anderem auch in Folge der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen oder aufgrund unerlaubter Handlungen, haftet **ppm** nur, wenn und soweit solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von **ppm** oder der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von **ppm** bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nach diesem Reparaturauftrag verursacht worden sind. **ppm** ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden beziehungsweise zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die aufgetretenen Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls nicht später als eine Woche nach Entdecken, schriftlich angezeigt worden sind. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
6. Die Kalibrierung von Gasanalysatoren/-Monitoren etc. wird unter Laborbedingungen vorgenommen und zertifiziert. Eine Haftung für die Genauigkeit einer Kalibrierung unter Betriebsbedingungen kann nicht übernommen werden, da die Geräteanzeige und -funktion beeinflusst werden kann von etwaigen verdeckten Transportschäden, Einflüssen der Probenahmeverrichtung(en), Betriebsbedingungen der Geräte, z.B. Betrieb außerhalb der Spezifikation und der Funktion der steuernden Anlagen. Das korrekte Zusammenwirken aller beteiligten Anlagenteile kann nur durch vom Gesetzgeber zugelassene Messstellen vor Ort festgestellt werden.
7. Jegliche Haftung entfällt, wenn der Kunde ohne vorheriges Einverständnis von **ppm** oder ohne objektiven wichtigen Grund Mängel- bzw. Schadensbeseitigungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

**VIII. Sonderbestimmungen für Leistungen im Rahmen der Herstellergarantie**

1. **ppm** erbringt Garantieleistungen an nach Maßgabe der jeweiligen dem Gerät beigefügten Garantiebestimmungen. Es reicht zum Nachweis des Vorliegens eines Garantiefalles aus, dass das Gerät innerhalb der Garantiefrist bei einem Händler oder **ppm** vorgelegt wird. **ppm** behält sich jedoch vor, solche Aufträge nicht oder nur unter Berücksichtigung des Abs. VIII, Ziffer 2 durchzuführen, bei denen nachweisbar Schäden vorliegen, die nicht durch die Garantiebestimmungen gedeckt sind.
2. Geräte, die als Garantiefälle **ppm** übergeben worden sind, an denen aber Leistungen oder Teilleistungen zu erbringen sind, die nicht unter die Garantie fallen und/oder bei denen die Voraussetzungen für die Garantieleistungen nicht vorliegen (abgelaufene Garantiefrist, kein Nachweis der Garantie und so weiter), werden wie folgt behandelt:
3. Bevor irgendwelche Service-Leistungen erbracht werden, wird der Kunde schriftlich begründet benachrichtigt, warum keine Garantieleistungen möglich sind. Der Kunde hat dann die Wahl, entweder einen Service-Auftrag ohne den Garantievorteil zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erteilen, oder das Gerät unrepariert zurückzuerhalten (soweit auch Garantieleistungen zu erbringen sind, werden allein diese ausgeführt).

**IX. Sonderbestimmungen für den Verkauf von Ersatzteilen**

1. Ersatzteile werden gemäß der bei Bestellung jeweils gültigen **ppm**-Ersatzteilpreise zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie der Versand- und Verpackungskosten berechnet. Der Versand erfolgt nach freier Wahl von **ppm**. Geliefert wird in handelsüblicher Verpackung.
2. Ersatzteile sind von einer Rücknahme oder einem Umtausch ausgeschlossen.
3. Für den Endkunden: Es ist darauf zu achten, dass Ersatzteile fachgerecht eingebaut werden.